



GZ: 612/VVB-§43

13.02.2026

Betreff: Kellergasse, Halte- und Parkverbot

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz als die gemäß § 94d StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen von Baumschnittarbeiten nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahme an:

In der Kellergasse auf der rechten Seite auf den Parkplätzen vor dem Kindergarten in Richtung Muggendorf ist das Halten und Parken am 16.02.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr verboten.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen in Kraft:

Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ auf der rechten Seite der Kellergasse auf den Parkplätzen vor dem Kindergarten in Richtung Muggendorf.

Der Bürgermeister:

Hubert Postiasi

(Hubert Postiasi)



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1) Marktgemeinde Pernitz, Bauhof-Koordinator mit der Aufforderung um Bekanntgabe des Aufstellungszeitpunktes der Verkehrszeichen:
Die Verkehrszeichen wurden am _____ um _____ Uhr aufgestellt.
Unterschrift: _____
- 2) Polizeiinspektion Pernitz

Parteienverkehr:
Mo, Di, Mi: 14 - 17 Uhr
Do: 8 - 12 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

**Sprechstunden
des Bürgermeisters:**
Di: 15.00 - 16.30 Uhr oder
gegen tel. Vereinbarung